

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen"**

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen" in der Fassung vom 28.04.2025 als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist 7,25 ha groß und umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 1135, 1272, 1272/1, 1273 und 1294 (Tfl.), Gemarkung Bertoldshofen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf) Zimmer 225 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Marktoberdorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Marktoberdorf, den 01.07.2025**

  
**Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister**



**Angeschlagen: 03.07.2025**

**Abgenommen: 04.08.2025**

Lageplan, unmaßstäblich

